



17.10.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 23. August 2023
Seiten 3 - 5
2. Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 9. Mai 2022 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. August 2023
Seiten 6 - 11

Erste Ordnung

zur Änderung der Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis

Vom 23. August 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 9. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1136), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„§ 1	Wissenschaftliches Fehlverhalten
§ 2	Vorprüfung
§ 3	Förmliches Verfahren
§ 4	Dauer des Verfahrens
§ 5	Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
§ 6	Beratung und Schutz unverschuldet Betroffener
§ 7	In-Kraft-Treten“

2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

„§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als schwere Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

Falschangaben durch

1. das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Untersuchungsergebnissen, insbesondere durch
 - das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - die unzutreffende Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung,
 - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - wissentliche – nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte – Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien), die den Prinzipien

- wahrhaftiger innerwissenschaftlicher Kommunikation widerspricht,
 - das Verschweigen wichtiger Unsicherheiten der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind,
2. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 3. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 4. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis,
 5. Vorlage einer Arbeit unter eigenem Namen, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde,

Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

1. ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
2. Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe („Paraphrase“),
3. Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle („Übersetzungsplagiat“),
4. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer – insbesondere als Gutachter – („Ideendiebstahl“),
5. unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
7. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“

3. Der bisherige § 1 wird zu § 2; Abs. 2 S.2 wird am Satzende ergänzt um „; diese erstreckt sich hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnen Erkenntnisse bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“

4. Der bisherige § 2 wird zu § 3; in Abs. 5 S. 3 wird der Verweis auf § 4 geändert in einen Verweis auf § 5 und nach Abs. 7 wird eingefügt:

„(8) Sowohl die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person als auch die Hinweisgeberin oder Hinweisgeber hat in jeder Phase des förmlichen Verfahrens das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9.

5. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 4 Dauer des Verfahrens

Die Untersuchungskommission ist verpflichtet, gemeldetem wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich nachzugehen bzw. das förmliche Verfahren nach § 3 unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Unter Beachtung der Fristen gemäß § 2 Abs. 3, 5 und § 5 Abs. 3 soll eine jeweils schnellstmögliche Sachverhaltsaufklärung bzw. ein Verfahrensabschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5; in Abs. 2 S. 1 wird der Verweis auf § 2 Abs. 5 geändert in einen Verweis auf § 2 Abs. 5 S. 2.
7. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
8. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Oktober 2023 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 17. Oktober 2023

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Andreas Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis

Vom 9. Mai 2022

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. August 2023 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 19 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum vom 9. Mai 2022 erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 2 Vorprüfung
- § 3 Förmliches Verfahren
- § 4 Dauer des Verfahrens
- § 5 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 6 Beratung und Schutz unverschuldet Betroffener
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als schwere Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

Falschangaben durch

1. das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Untersuchungsergebnissen, insbesondere durch
 - das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - die unzutreffende Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung,
 - die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - wissentliche – nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte – Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien), die den Prinzipien wahrhafter innerwissenschaftlicher Kommunikation widerspricht,
 - das Verschweigen wichtiger Unsicherheiten der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind,
2. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
3. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
4. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis,
5. Vorlage einer Arbeit unter eigenem Namen, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde,

Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

1. ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
2. Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe („Paraphrase“),
3. Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle („Übersetzungsplagiat“),
4. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer – insbesondere als Gutachter – („Ideendiebstahl“),
5. unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
6. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
7. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

1. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
2. Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
3. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

§ 2 Vorprüfung

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informiert die oder der Hinweisgebende im Regelfall unverzüglich die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission. Ihre oder seine Mitteilung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission ihre Kenntnisse über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, denen Hinweise auf Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, haben gegenüber anderen Personen - zum Schutze der oder des Hinweisgebenden und der oder des Betroffenen - Vertraulichkeit zu wahren; diese erstreckt sich hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnenen Erkenntnisse bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission untersucht die Angelegenheit.

(3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und unter Vorlage der Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum für die Stellungnahme beträgt bis zu vier Wochen. Die Identität der oder des Hinweisgebenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über die Beendigung des Vorprüfungsverfahrens. Sollte sich herausstellen, dass es sich nicht um ein Fehlverhalten handelt, stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt den betroffenen Personen sowie der oder dem Hinweisgebenden die entsprechenden Entscheidungsgründe mit. Andernfalls eröffnet die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren.

(5) Falls die oder der Hinweisgebende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kommission vorsprechen. Die Kommission ist in diesem Fall verpflichtet, ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

§ 3 Förmliches Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission setzt das Präsidium über die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens schriftlich in Kenntnis.

(2) Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts und die Ombudsperson - jeweils mit beratender Stimme - hinzuziehen.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung, bei der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, gegen die ein solcher Verdacht besteht, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person

ihres oder seines Vertrauens, die nicht in das Verfahren involviert ist, als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist grundsätzlich nicht offenzulegen, es sei denn, dass besondere Umstände des Einzelfalls dies zwingend gebieten.

(5) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren - auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter - zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die ggf. bestehende Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für die nach § 5 Abs. 2 vorgeschlagene Maßnahme „Entzug des verliehenen akademischen Grades“ ist zu beachten.

(6) Über eine Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind ihr dabei schriftlich mitzuteilen.

(7) Betroffene Dritte und die Öffentlichkeit sind erforderlichenfalls in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, soweit es dem Schutz Dritter, der Wiederherstellung der wissenschaftlichen Reputation der vom Verdacht betroffenen Person oder zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind, soweit sie veröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen.

(8) Sowohl die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person als auch die Hinweisgeberin oder Hinweisgeber hat in jeder Phase des förmlichen Verfahrens das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 4 Dauer des Verfahrens

Die Untersuchungskommission ist verpflichtet, gemeldetem wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich nachzugehen bzw. das förmliche Verfahren nach § 3 unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Unter Beachtung der Fristen gemäß § 2 Abs. 3, 5 und § 5 Abs. 3 soll eine jeweils schnellstmögliche Sachverhaltsaufklärung bzw. ein Verfahrensabschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen.

§ 5 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Für die Fälle des Fehlverhaltens von Studierenden gelten die jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen (Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnung).

(2) Inhalte des Vorschlags nach § 2 Abs. 5 S. 2 können u. a. sein:

- Entzug des verliehenen akademischen Grades
- Entzug der Lehrbefugnis
- Information anderer (auch außerhochschulischer) wissenschaftlicher Einrichtungen über wissenschaftliches Fehlverhalten, sofern diese davon berührt sind oder wenn die oder der Betroffene dort - auch im Nebenamt - bedienstet oder beschäftigt ist oder dort in Entscheidungsgremien mitwirkt

(3) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Bereits veröffentlichte Arbeiten sind mindestens

hinsichtlich der betroffenen Teile zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen oder Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken. Für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche oder mitverantwortliche Autorinnen und Autoren haben innerhalb einer vom Kommissionsvorsitzenden festzulegenden Frist der Untersuchungskommission Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und deren Erfolg zu erstatten. Erforderlichenfalls hat die oder der Kommissionsvorsitzende ihrer- oder seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet identifiziert wurden, sind aus der Publikationsliste der betreffenden Autorin oder des betreffenden Autors zu streichen und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Weitergehende arbeitsrechtliche (z. B. Abmahnung, ordentliche/außerordentliche Kündigung, Entfernung aus dem Dienst) und zivilrechtliche Maßnahmen und Konsequenzen (z. B. Hausverbot, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, urheberrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche) bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht sowie dem Patent- und Wettbewerbsrecht (z. B. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien oder Drittmitteln, Schadensersatzansprüche der Hochschule Bochum bei Personen- oder Sachschäden).

(5) Sofern der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen,
- Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung,
- Eigentums- und Vermögensdelikten wie im Fall von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wie Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse,
- Lebens- oder Körperverletzung etwa von Probanden infolge falscher Daten,

bleibt es dem pflichtgemäßen Urteil des Präsidiums vorbehalten, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige zu erstatten ist.

§ 6 Beratung und Schutz unverschuldet Betroffener

(1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen oder zumindest keinen weiteren Schaden erleiden.

(2) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens berät ein Mitglied der Untersuchungskommission oder die Ombudsperson diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, auf deren Wunsch in Bezug auf Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(3) Auf Antrag der oder des Betroffenen gibt die oder der Kommissionsvorsitzende eine schriftliche Erklärung der Untersuchungskommission ab, dass ihr oder ihm ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht anzulasten sei.

(4) Sofern sich ihre oder seine Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, ist die oder der Hinweisgebende in geeigneter Weise vor Benachteiligungen zu schützen, die auf ihre oder seine entsprechenden Hinweise zurückzuführen sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.